



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 1 – 35. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2025

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2024 (1430-II.1\1) | 2 |
| Kostenverfügung (KostVfg) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. September 2023 vom 23. Dezember 2024 (5607-II.002) | 2 |
| Bekanntmachungen | |
| Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch den Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 19. Dezember 2024 (5250-I.004) | 3 |
| Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen | 3 |
| Personalnachrichten | 4 |
| Ausschreibungen | 5 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 26. November 2024
(1430-II.1\1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die Neufassung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 4. August 2023 (JMBl. S. 142) geändert worden ist, vereinbart. Der Text der Neufassung ist im Bundesanzeiger am 23. Dezember 2024 veröffentlicht worden.

Von einem Abdruck des Wortlauts der Neufassung wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger abgesehen. Auf die dort veröffentlichte Neufassung wird inhaltlich Bezug genommen.

Die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) tritt für das Land Brandenburg am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird unter dem Link www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de abrufbar sein.

II.

Zukünftig im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) sind für das Land Brandenburg verbindlich.

Auch von einem Abdruck des Wortlauts der zukünftigen Änderungen wird im Hinblick auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger abgesehen. Auf die dort veröffentlichten Änderungen wird inhaltlich Bezug genommen. Die jeweils aktuelle Fassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) ist unter dem Link www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de abrufbar.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 13. Mai 1998 (JMBl. Sondernummer 2; 1432-I.004), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 4. August 2023 (JMBl. S. 142) geändert worden ist, aufgehoben.

Potsdam, den 26. November 2024

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Dr. Leiwesmeyer

Kostenverfügung (KostVfg)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 22. September 2023

Vom 23. Dezember 2024
(5607-II.002)

I.

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. ²Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ³Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Absatz 8 der Aktenordnung entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 2024

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung
In Vertretung

Ernst Bürger

Bekanntmachungen

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch den Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung

Vom 19. Dezember 2024
(5250-I.004)

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2012 (JMBl. S. 66) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzte Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wurde zum Ende des Kalenderjahres 2025 durch den Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Nummer 3 Absatz 2 der Vereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2026 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die im Land Brandenburg genehmigt wurden, als Zahlungsnachweis im Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr zugelassen. Umgekehrt können Abdrucke von Gerichtskostenstemplern des Landes Nordrhein-Westfalen im Land Brandenburg nicht mehr anerkannt werden.

Die Kündigung lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2025
(richterliche Geschäftsverteilung)

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Präsidenten des Oberlandesgerichts**: Ministerialdirigent Matthias Deller; zur **Direktorin des Amtsgerichts**: Direktorin des Amtsgerichts Kathrin Reiter in Luckenwalde; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Stephanie Blaschko in Oranienburg; zur **Justizsekretärin**: Justizbeschäftigte Katja Graf in Brandenburg an der Havel

Versetzt:

Justizinspektorin Jamie-Lee Primon von Königs Wusterhausen in den Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg, Staatsanwaltschaft Cottbus; Justizinspektor Jan Ubl von Zossen in den Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg, Staatsanwaltschaft Cottbus

Ruhestand:

Präsident des Oberlandesgerichts Klaus-Christoph Clavée; Richterin am Amtsgericht Bettina Leetz aus Potsdam; Justizhauptwachmeister Uwe Sommer aus Neuruppin

Ausgeschieden:

Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder) Dr. Andrea Diekmann durch Versetzung in den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Marie-Luise Feldmann in Frankfurt (Oder); zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Dr. Miriam Hollstein in Neuruppin

Entlassen:

Staatsanwalt Dr. Florian Jacobi aus Neuruppin

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Frank Oppermann aus Neuruppin

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht**: Richter am Landessozialgericht Gunter Rudnik; zur **Richterin am Landessozialgericht**: Richterin am Sozialgericht Dr. Karina Krohn in Cottbus; zur **Ersten Justizhauptwachmeisterin – A 7 –**: Erste Justizhauptwachmeisterin Renate Schneider in Potsdam

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Elisabeth Brähler

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Justizinspektorin**: Teresa Mirasch und Johanna Liebeck bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zum **Notar**: Notarassessor Dr. Benjamin Herz in Potsdam
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Wladislaw Sutyka für die ehemalige Amtsstelle des Notars Burghardt in Finsterwalde

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarassessor Dr. Benjamin Herz in Potsdam für die ehemalige Amtsstelle der Notarin Irmischer

Justizvollzug

Ruhestand:

Justizvollzugshauptsekretär Siegfried Zühl, Justizvollzugshauptsekretär Matthias Rowoldt, beide Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben; Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage Rolf-Stefan Frenzel bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Disnichen

Justizakademie des Landes Brandenburg

Ernannt:

zum **Regierungsoberamtsrat**: Regierungsamtsrat Marco Zegula

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. November 2024 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

[...]

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen sind besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2024 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser beiden Stellen erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.